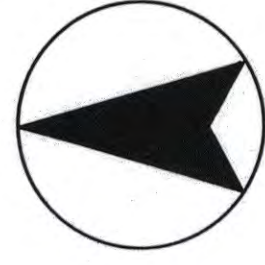


GEMEINDE RÖDLIN-THUROW

Ortsteil Thurow

Bestand und nachrichtliche Übernahme / Kennzeichnung

- Wohngebäude/ Gemeinbedarf
- Nebengebäude/ Gewerbe
- Baudenkmal Kirche (von 1754/ Fachwerkbau)
- Bahntrasse
- Haupterschließungsstraße
- sonstige Wege
- Böschung
- Klärgrube
- erhaltenswerter Einzelbaum (Laub-/ Nadelbaum)
- markante Strauch-/ Schutzpflanzung
- zusammenhängender Gehölzbestand
- Trinkwasserschutzzone III
- Flurstücksgrenzen/-nummern
- Nummer der Abrundungsbereiche
- einziehende Abstände bauliche Anlagen zum Wald lt. Landeswaldgesetz



0 10 30 50 100 150m

Flur 4

Flur 6

Gemarkung Thurow
Flur 7

Planfestsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Baugrenze

Hinweis:
In Nachbarschaft zum Abrundungsbereich 2 wirtschaftet ein landwirtschaftlicher Wiedereinsteiger. Durch den Bauherren ist der Nachweis zu erbringen, daß die vorgesehene Grundstücksnutzung ohne erhebliche Nachteile und Belästigungen durch von der Tierproduktionsanlage ausgehende Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen möglich ist.

PLANZEICHNUNG (Teil A)

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte des Katasteramtes, Flur 5, nach örtlicher Begehung ergänzende Darstellungen durch das Planungsbüro

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

nach § 4 Abs. 2 a BauGB - MaßnahmenG
Im Bereich der Abrundung Nr. 2 und 3 sind nur Wohngebäude zulässig.

nach § 9 BauGB

Die Anordnung der Bebauung hat einreihig zur Erschließungsstraße zu erfolgen.

nach § 86 Abs. 1 und Abs. 4 LBauO M-V

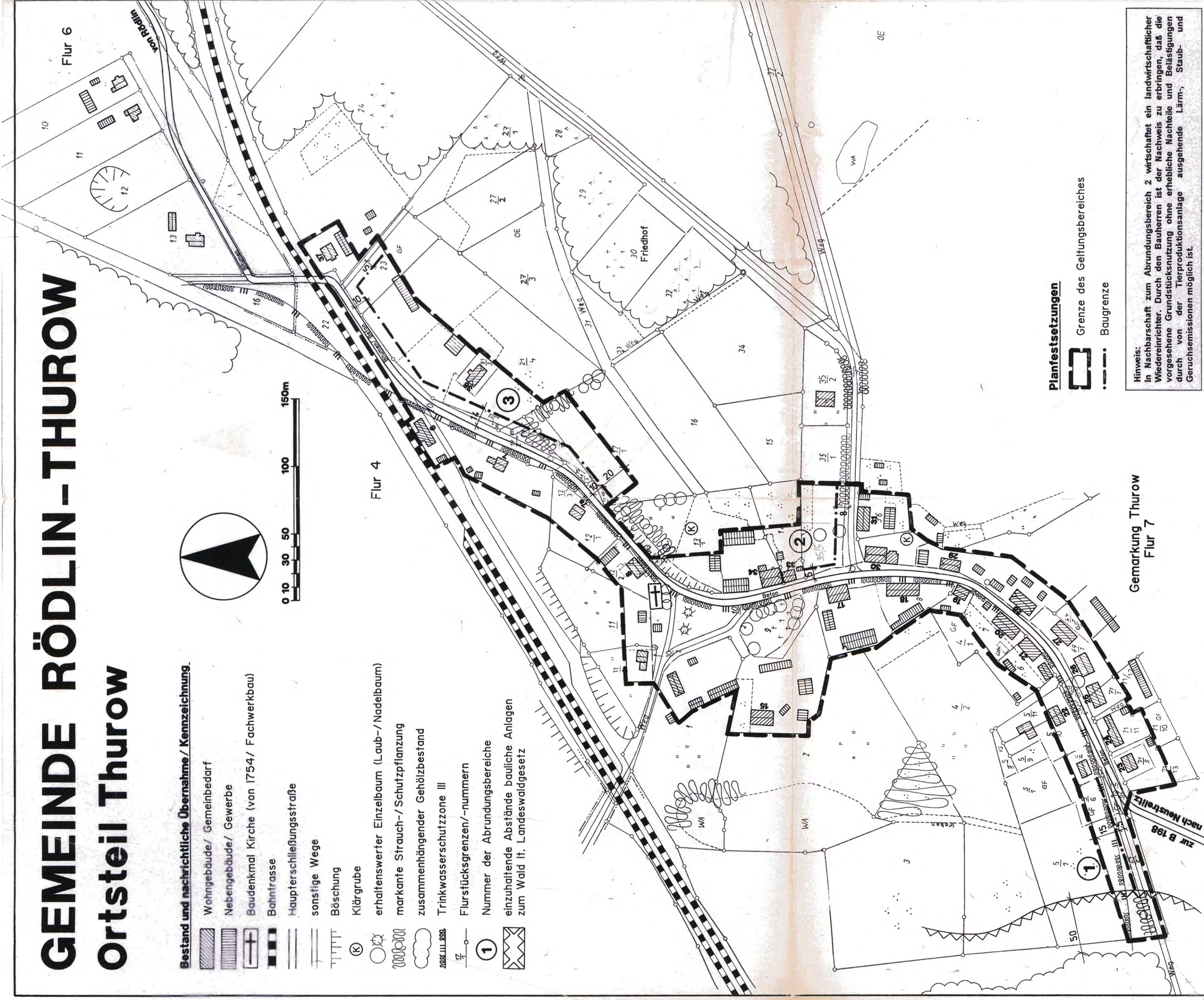
1. Fassade

Zulässig sind Fassaden in hellen Putztönen und rot-rotbraunes Mauerwerk / Verbundmauerwerk.

2. Dächer
Zulässig sind nur Dächer mit einer Neigung von 38 - 45° als Sattel- bzw. Krüppelwalmdach.

3. Bauhöhen
Zulässig ist maximal eine Höhe von 0,8 m OK Erdgeschoßfußboden über Niveau Straßenachse vor Mitte Haus bzw. über Terrain vor Mitte Haus (Straßenseite).

4. Pflanzbindungen
Im Bereich der Abrundung Nr. 2 und 3 sind zur freien Landschaft mindestens 3 m breite Gehölzpflanzungen aus vorwiegend einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen (Pflanzliste siehe Begründung).



Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG der Gemeinde Rödlin - Thurow über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet des Dorfes „THUROW“ und über örtliche Bauvorschriften nach § 86 Absatz 4 LBauO M-V

Auf Grund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) und des § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Maßnahmengesetzes zum BauGB vom 28. April 1993 (BGBl. I. S. 622) und des § 86 Abs. 4 LBauO M-V vom 28. April 1994 (GS Mecklenburg - Vorpommern GI. Nr. 2130-3) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.6.96 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburg-Strelitz folgende Satzung für das Gebiet „Thurow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinien liegt.
- Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 23.8.96 beschlossen, den Entwurf der Satzung öffentlich auszulegen, die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte durch Aushang in der Zeit vom 11.10.96 bis 11.11.96 an den Bekanntmachungsfeld in der Gemeinde Rödlin-Thurow

Rödlin-Thurow, 24.8.96
Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 19.10.96 bis 29.11.96 während folgender Zeiten
Montag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
13.00 Uhr - 18.00 Uhr
13.00 Uhr - 15.30 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 11.10.96 bis 11.11.96 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.

Rödlin-Thurow, 24.08.96
Bürgermeister

- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.10.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rödlin-Thurow, 24.8.96
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 29.11.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rödlin-Thurow, 24.8.96
Bürgermeister

- Der Entwurf der Satzung ist geändert worden. Am 8.1.1996 hat die Gemeindevertretung die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Der Plan hat vom 8.1.96 bis 8.2.96 erneut öffentlich ausliegen, die Träger öffentlicher Belange sind erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rödlin-Thurow, 08.01.1996
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der TÖB in ihrer Sitzung am 10.6.1996 abschließend geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rödlin-Thurow, 10.06.1996
Bürgermeister

- Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Thurow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung wurde von den Gemeindevertretern am 10.6.1996 beschlossen.

Rödlin-Thurow, 10.6.1996
Bürgermeister

- Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 4 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde am 8.6.96 mit/ohne Auflagen erteilt.

Rödlin-Thurow, 13.8.1996
Bürgermeister

- Die Auflagen wurden durch den satzungswandelnden Beschluß der Gemeindevertretung von erfüllt. Die Erfüllung der Auflagen wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am bestätigt.

Rödlin-Thurow,
Bürgermeister

- Die Satzung über die im Zusammenhang bebaute Ortslage wird hiermit ausgearbeitet.

Rödlin-Thurow, 13.8.96
Bürgermeister

- Die Satzung ist am 13.8.96 zusammen mit der Genehmigung öffentlich bekanntgemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 13.8.96 rechtsverbindlich geworden.

Rödlin-Thurow, 30.8.96
Bürgermeister

THUROW / GEMEINDE RÖDLIN-THUROW ABRUNDUNGSSATZUNG MIT FESTSETZUNGEN ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

A & S - Architekten & stadplaner GmbH
August-Willich-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Datum:
Bearbeiter:
10.06.1996
Dipl.-Ing. R. Nietedt